

# **Spendenreglement gültig ab 01.01.2014**

Genehmigung durch den Verwaltungsrat am 19.09.2013.

# Spendenreglement

## Reglement für Spenden, Legate und andere Zuwendungen

---

### 1. Grundlagen

Das vorliegende Spendenreglement stützt sich auf die Statuten vom 12.07.2004, auf das Reglement des Zweckverbands sowie Vision und Leitbild des PeLago.

### 2. Definitionen

#### 2.1 Freie Spenden

Unter freien Spenden verstehen wir finanzielle Zuwendungen an das PeLago ohne Zweckbestimmung.

Sie werden als Spenden, Zuwendungen, Legate (Vermächtnis) oder Schenkung bezeichnet und dem PeLago bedingungslos zugewendet.

#### 2.2 Zweckgebundene Spenden

Unter zweckgebundenen verstehen wir alle finanziellen Zuwendungen an das PeLago mit mehr oder weniger konkreten Zweckbestimmungen.

Sie werden als Spenden, Zuwendungen, Legate (Vermächtnis) oder Schenkung bezeichnet und dem PeLago mit dem Auftrag übertragen, diese im Sinne der Zweckbestimmung zu verwenden. Dazu gehören zum Beispiel Zuwendungen an eine bestimmte Abteilung mit oder ohne nähere Verwendungsbestimmung.

Nicht als Spenden im Sinne des Reglements gelten:

- Kostenvorschüsse, die mit späteren Leistungen im Pflegeheim verrechnet werden können.
- Sponsorenbeiträge an bestimmte Aktivitäten oder an Betriebsteile des PeLago (z. B. Sponsorenverträge oder Beiträge für kulturelle Veranstaltungen).
- Finanzierungsbeiträge aufgrund eines vom PeLago gestellten Gesuchs (z. B. Beitrag des Lotteriefonds).

### 3. Verwendung der Spenden

#### 3.1 Freie Spenden

Grundsätzlich können die freien Spenden für alle Anliegen eingesetzt werden, die dem Zweck des PeLago dienen. Die Geschäftsleitung und das Kader entscheiden gemeinsam über die Verwendung dieser Spenden. Sie können auch zur Linderung von Härtefällen bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder bei Mitarbeitenden verwendet werden.

### **3.2 Zweckgebundene Spenden**

Zweckgebundene Spenden werden im Sinne der vom Spender/von der Spenderin verfügten Zweckbestimmung eingesetzt, z. B. Demenzabteilung.

Zweckgebundene Spenden ohne detaillierte oder konkrete Zweckbestimmung werden innerhalb den festgelegten Werken wie freie Spenden verwendet.

Zweckgebundene Spenden, die nicht ihrer Zweckbestimmung gemäss verwendet werden können, weil z. B. die Zweckbestimmung aus inneren und äusseren Gründen nicht erreicht werden kann oder aufgrund betrieblicher Änderungen hinfällig geworden sind, dürfen nach einer Karenzfrist von 3 Jahren wie freie Spenden verwendet werden. Die betroffenen Spender/Spenderinnen werden soweit erreichbar vorgängig über die konkrete Situation und Verwendung informiert.

## **4. Buchhalterischer Umgang mit Spenden**

### **4.1 Freie Spenden**

Für die freien Spenden wird ein separates Konto geführt, auf dem die Spendeneingänge des laufenden Jahres verbucht werden. Ausgaben zu Lasten der Spendenrechnung werden ebenfalls auf diesem separaten Konto belastet.

Per 1.1. des Jahres wird das Spendenkonto auf das aktuelle Budget des Pelago übertragen.

### **4.2 Zweckgebundene Spenden**

Für die zweckgebundenen Spenden wird ebenfalls ein separates Konto geführt, auch beispielsweise für bereichsspezifische Gebundenheit wie zum Beispiel Demenzabteilung.

Zweckgebundene Spenden, die nicht ihrer Zweckbestimmung gemäss verwendet werden können, werden nach der Karenzfrist auf das aktuelle Budget übertragen, wenn nicht durch Geschäftsleitung und Kader eine andere Verwendung bestimmt wurde.

## 5. Ausgabekompetenzen (Zusammenfassung)

<b>Spendenart</b>	<b>Delegation der Kompetenz</b>
Freie Spenden	<p>Im Einzelfall bis CHF 15'000.00: Geschäftsleitung</p> <p>Im Einzelfall über CHF 15'000.00: Geschäftsleitung und Kader</p> <p>Härtefälle bei Bewohnerinnen und Bewohnern und Mitarbeitenden von über CHF 25'000.00: Verwaltungsrat auf Antrag von Geschäftsleitung und Kader</p>
Zweckgebundene Spenden einzelner Abteilungen	<p>Im Einzelfall von unter CHF 15'000.00: Geschäftsleitung</p> <p>Im Einzelfall von über 15'000.00: Geschäftsleitung und Abteilungsleiter/in</p>
Zweckgebundene Spenden mit konkreter Zweckbestimmung	<p>Im Einzelfall von unter CHF 15'000.00: Geschäftsleitung. Diese kann durch Beschluss die Verwendung auch an das Kader oder an eine bestimmte Personen delegieren.</p> <p>Im Einzelfall von über 15'000.00: Geschäftsleitung und Abteilungsleiter/in</p>

## 6. Publikation Ausgabekompetenzen (Zusammenfassung)

Dieses Reglement wird auf [www.pelago.ch](http://www.pelago.ch) veröffentlicht.

## 7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Rorschacherberg, im Dezember 2013